Abfallsatzung

der Gemeinde Diemelsee vom 24. März 2000 einschließlich dem III. Nachtrag vom 01. Januar 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee hat in ihrer Sitzung am 24. März 2000 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Diemelsee

(Abfallsatzung – AbfS)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBI. I S. 158,188), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S.212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBI. I. S. 80), der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. I S. 134) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 11. Dezember 2015 den III. Nachtrag beschlossen.

Teil I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBI. I, S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Gemeinde informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S.d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammlungsaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden können.
- b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle)
- c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, nämlich Behälterglas, Leichtverpackungen u.s.w.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossene Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 3 Einsammlungssysteme

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

(1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

- a) Papier und Pappe,
- b) kompostierbare Gartenabfälle,
- c) kompostierbare Küchenabfälle,
- d) sperrige Abfälle,
- e) Kühl- und Gefriergeräte
- f) Weißgeräte (Elektrogeräte, wie Waschmaschinen, Fernsehgeräte, Elektroöfen, Stereoanlagen, Wäschetrockner, Dunstabzugshauben u.ä.).
- (2) Die in Abs. 1, Buchst. a bis c genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 I, 240 I und 1.100 I zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Die in Abs. 1 Buchst. d bis f genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des von der Gemeinde bereit gehaltenen Vordrucks zu bestellen.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Weiß- und Buntglas
 - b) Altbatterien
 - c) Altkleider und Schuhe.
- (2) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 a) bis c) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

§ 6

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 120 Liter
 - b) 240 Liter

- c) 1.100 Liter.
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen u.s.w.

§ 8 Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Das Gesamtgewicht von 80 kg darf nicht überschritten werden.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe.
 - In die grauen Gefäße ist der Restmüll,
 - in die grünen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle und
 - in die braunen Gefäße Papier und Pappe einzufüllen.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder so weit kein Gehweg vorhanden ist am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand abweichend von Abs. 4 bestimmen, wie und wo die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind.

- (6) Müllsäcke für den Restmüll sind ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Nur die bei der Gemeindeverwaltung oder bei einem von dieser beauftragten Dritten zu beziehenden Müllsäcke stehen dafür zur Verfügung.
- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Bedarf, wobei pro Bewohner und/oder Einwohnergleichwert ein Gefäßvolumen für den Restmüll von 35 l/Monat in Ansatz gebracht werden. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner mit Haupt- oder Nebenwohnsitz. Die Anzahl der Einwohnergleichwerte bestimmt sich nach § 14 Abs. 3. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.
- (8) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 240 I jeweils ein 240 I-Gefäß, im übrigen Gefäße mit maximal gleicher Größe wie die zugeteilten Restmüllgefäße zugeteilt (Regelausstattung). Vom Anschlussnehmer gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.
- (9) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 9 Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind zu dem von der Gemeinde dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 gelten sinngemäß.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und terminen außerhalb von Abfallgefäßen, z.B. gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereit- gestellt werden.

§ 10 Einsammlungstermine/Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Gemeinde veröffentlicht nach Möglichkeit auch die Termine für die Einsammlung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher

Abfälle) und anderen Abfällen, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Gemeindevorstand eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist oder schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche nachgewiesen werden kann. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder Abfallerzeuger oder –besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle so weit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,

- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBI. I, S. 174) zugelassen ist.

§ 12 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

Teil II

§ 14 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus Grundgebühren und Personengebühren, so dass sich die monatliche Benutzungsgebühr je Person bzw. Einwohnergleichwert auf 6,65 € beläuft.

Wurde eine Befreiung von der Entsorgung von Bioabfällen wegen ordnungsgemäßer Eigenkompostierung ausgesprochen, beträgt die monatliche Benutzungsgebühr je Person bzw. Einwohnergleichwert 5,36 €.

Bei der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr nach Abs. 1 werden das dritte Kind und weitere Kinder einer Familie bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht berücksichtigt.

Soweit für gewerblich genutzte Grundstücke Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von über 240 I zugelassen sind, ist der Abfuhrpreis mit dem Abfuhrunternehmen zu vereinbaren und an das Abfuhrunternehmen direkt zu entrichten. In diesem Fall werden von der Gemeinde als Grundgebühr und als Personengebühr 2 Einwohnergleichwerte berechnet.

- (3) Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte (EGW) für Grundstücke, die nicht oder nicht ausschließlich dem Wohnen dienen, gilt folgende Regelung:
 - a) Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Altenheime und ähnliche Einrichtungen je angefangene 3 Betten 1 EGW
 - Schulen und Kindergärten (Schüler, Kinder, Lehrer und sonstiges Personal) –
 je angefangene 20 Personen 1 EGW
 - c) Öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Versicherungen, Verwaltungen von Industrie, Handwerk und Gewerbebetrieben je angefangene 2 Beschäftigte 1 EGW
 - selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen –
 je 1 Beschäftigter 1 EGW
 - e) Schank- und Speisewirtschaften je 1 Beschäftigter 3 EGW
 - f) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Pensionen je angefangene 6 Betten 1 EGW
 - g) Einzelhandelsgeschäfte, Bäckereien, Metzgereien je 1 Beschäftigter 1 EGW
 - h) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe, sofern in diesen Betrieben objektiv Abfall anfällt je angefangene 2 Beschäftigte 1 EGW
 - i) Campingplätze –
 je Stellplatz (für Wohnwagen oder Zelt) 2 EGW
 - j) bebaute, bewohnbare Grundstücke, für die kein Wohnsitz i.S.d. Melderechts besteht (auch Wochenendgrundstücke) 2 EGW
 - k) Kioske, Verkaufs- und Imbissstände 5 EGW.

Sofern eine Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach a) bis k) nicht möglich ist, erfolgt deren Festsetzung nach Anhörung des Gebührenpflichtigen unter Berücksichtigung der tatsächlich regelmäßig anfallenden Abfallmenge. Es ist jedoch mindestens 1 EGW pro Betrieb anzusetzen.

- (4) Als Beschäftigte i.S.d. Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige zu berücksichtigen, auch wenn sie gleichzeitig auf dem Betriebsgrundstück wohnen. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen regelmäßigen Arbeitszeit auf dem Betriebsgrundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel berücksichtigt. Bei gemischt genutzten Grundstücken werden die Zahlen der Bewohner und der Einwohnergleichwerte addiert; angefangene Berechnungseinheiten werden voll angesetzt.
- (5) Für die Bemessung der Personengebühr sind die Verhältnisse auf den anschlusspflichtigen Grundstücken jeweils zum 01. des Monats maßgebend.
- (6) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 3,50 € für 60 I abgegeben.
- (7) Für die Entsorgung von aus Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Gefäßen werden folgende zusätzliche Gebühren erhoben: Für die Zuteilung weiteren Gefäßvolumens von je 35 I wird je 1 Einwohnergleichwert berechnet.
- (8) Für das Einsammeln von Sperrmüll, Elektro- und Weißgeräten erhebt die Gemeinde eine Gebühr von 20,00 €. Die Gebühr wird mit der Antragstellung vor der Abfuhr fällig.

§ 15 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Für die Entsorgung von Bioabfall auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilte Gefäße werden folgende zusätzliche Gebühren erhoben: Für die Zuteilung einer weiteren 240 I-Biotonne werden pro Monat 12,00 € veranlagt. Die Mindestzuteilungsdauer beträgt 5 Monate.

Teil III

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder –behälter eingibt;
- b) entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt;
- c) entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 8 Abs. 3; 5 Abs. 2, sondern das Restmüllgefäßeingibt:
- d) entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt;
- e) entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet;
- f) entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt;
- g) entgegen § 8 Abs. 9 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt;
- h) entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereit gestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert;
- i) entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt;
- j) entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt;
- k) entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
- entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt;
- m) entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **51.129,18** € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt, mit allen Nachträgen, am 01.05.2010 in Kraft.

Diemelsee, 01. Mai 2010

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee

Volker Becker - Bürgermeister -